

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)¹ mit Sitz in Genf ist erst im Jahre 1974 Mitglied der Familie der Vereinten Nationen (VN) geworden und damit die jüngste der 14 Sonderorganisationen. Sie hat rund 100 Mitgliedstaaten und gehört mit einem Gesamtpersonalbestand des Internationalen Büros von etwa 185 Personen zu den kleinsten der Sonderorganisationen. Andererseits ist sie mit dem Gründungsjahr 1884 eine der ältesten internationalen zwischenstaatlichen Organisationen überhaupt. Ihre Aufgabe ist die Förderung des weltweiten Schutzes des geistigen Eigentums durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Der Begriff des geistigen Eigentums schließt die beiden Hauptgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Schutz von Erfindungen, Marken, Geschmacksmustern, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, usw.) und des Urheberrechts (Schutz von Werken der Literatur, Musik, Kunst, Fotografie, des Films, usw.) ein. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vollzieht sich auf der Grundlage mehrerer multilateraler Übereinkommen, deren Verwaltung der WIPO obliegt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der WIPO liegt seit geraumer Zeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, insbesondere des Technologietransfers an Entwicklungsländer.

Im folgenden soll ein Überblick über Geschichte, Rechtsgrundlagen und Aufgaben, Aufbau und Finanzierung der Organisation gegeben und abschließend näher auf die Probleme eingegangen werden, die sich für die WIPO im Rahmen ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Technologietransfers und angesichts der Forderungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Patentrechts ergeben.

I. Geschichte

Die Entstehungsgeschichte der WIPO begann mit dem Abschluß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883² und dem Abschluß der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886³. Beide Übereinkünfte schufen je ein Internationales Büro oder Sekretariat mit Sitz in Bern, dem die Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Übereinkünfte übertragen wurden. Im Jahre 1893 wurden diese beiden Sekretariate durch einen Beschluß des Bundesrats, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengefaßt, die — zuletzt unter der Bezeichnung ›Vereinigte Internationale Büros zum Schutz des geistigen Eigentums‹ (BIRPI)⁴ — der Verwaltungshoheit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstand. Im Jahre 1960 wurde der Sitz der BIRPI von Bern nach Genf verlegt. Das Fehlen moderner Verwaltungsvorschriften, insbesondere jeglicher mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Organe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in den von den BIRPI verwalteten Übereinkommen und das schwerfällige Budget- und Beitragsfestsetzungssystem, das zur Erhöhung des im Übereinkommen festgesetzten Beitragsplafonds einer der Ratifikation unterliegenden Revision des Übereinkommens bedurfte, ließ in den sechziger Jahren den Wunsch nach einer umfassenden Verwaltungsreform der Organisation laut werden. Diese wurde mit dem am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum⁵ vollzogen, das am 26. April 1970 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig mit der Schaffung dieses neuen Dachübereinkommens, das einen Verwaltungsrahmen für alle von der Organisation verwalteten Übereinkommen schuf, wurden auf der Stockholmer Diplomatischen Konferenz von 1967 auch neue, moderne Verwaltungsvorschriften für alle damals bestehenden und von den BIRPI verwalteten Übereinkünfte geschaffen. Hauptziel dieser Revision war es, die Verwaltungshoheit der

Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine von Organen der Mitgliedstaaten ausgeübte Kontroll- und Entscheidungsbefugnis abzulösen. Die entsprechenden Anpassungen der genannten Übereinkünfte traten etwa zur selben Zeit in Kraft wie das WIPO-Übereinkommen. Den vorläufigen Schlußstein in dieser folgerichtigen Entwicklung bildeten die aufgrund der entsprechenden Vorschrift⁶ im WIPO-Übereinkommen eingeleiteten Bestrebungen, die WIPO zu einer Sonderorganisation der VN zu machen. Diese Entwicklung fand mit der Entscheidung der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974, die WIPO als vierzehnte der Sonderorganisationen in den Verband der VN aufzunehmen, ihre Krönung. Da bislang zwar die große Mehrheit, aber noch nicht alle Mitgliedstaaten der BIRPI dem WIPO-Übereinkommen beigetreten sind, bestehen die BIRPI vorläufig noch juristisch unter den Staaten fort, die dem Pariser oder dem Berner Verband, aber noch nicht dem WIPO-Übereinkommen angehören. In der Praxis kommt den BIRPI als internationale Organisation aber heute keine selbständige Bedeutung mehr zu.

II. Der Pariser und der Berner Verband

Wie schon erwähnt, geht die Schaffung der Organisation ursprünglich auf den Abschluß der beiden Basisübereinkünfte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zurück, der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 und der Berner Übereinkunft von 1886. Im folgenden soll daher zunächst ein kurzer Überblick über Zielsetzung, Aufgaben und Organisation des Pariser und des Berner Verbands gegeben werden, bevor auf das WIPO-Übereinkommen selbst eingegangen wird.

1. Der Pariser Verband

Die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883, mit der der Internationale Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschaffen wurde, ist in ihrer Geschichte mehreren Revisionen zur Fortbildung des in ihr enthaltenen internationalen Rechts unterzogen worden, zuletzt in Stockholm im Jahre 1967 einer durchgreifenden Verwaltungsreform. Dem Verband gehören gegenwärtig 88 Mitgliedstaaten an⁷.

Die Übereinkunft dient dem Schutz des gewerblichen Eigentums im weitesten Sinne, hat also den Schutz von Erfindungen durch Patente oder Gebrauchsmuster, den Schutz von Geschmacksmustern, von Warenzeichen und Dienstleistungszeichen, von Firmennamen, von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zum Gegenstand. Das wesentlichste Prinzip der Übereinkunft ist der sogenannte Grundsatz der Inländerbehandlung: jeder Verbandsstaat muß hinsichtlich des Schutzes des gewerblichen Eigentums den Angehörigen der anderen Verbandsstaaten den gleichen Schutz gewähren, den er seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt. Ein zweiter wichtiger Grundsatz ist der der Gewährung des sogenannten Prioritätsrechts: wer in einem Verbandsstaat eine Patent- oder Warenzeichenanmeldung eingereicht hat, hat innerhalb einer bestimmten Frist (zwölf Monate für Patentanmeldungen, sechs für Warenzeichenanmeldungen) das Recht, unter Wahrung des Zeitrangs der Erstanmeldung in den anderen Verbandsstaaten Nachanmeldungen einzureichen. Diese beiden Grundsatzbestimmungen werden durch eine Reihe von Mindestnormen für den Schutz von Patenten, Warenzeichen, Geschmacksmustern, Firmennamen, Herkunftsangaben und zum Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb ergänzt. Diese Vorschriften sind zwar einerseits zum Teil sehr detailliert, andererseits aber auch ziemlich lückenhaft und lassen der nationalen Gesetzgebung einen großen Freiheitsraum. Wesentliche Säule des durch die Übereinkunft gewährten Schutzes ist deshalb in

weiten Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes die Verpflichtung zur Inländerbehandlung. Diese Verpflichtung hat in der Vergangenheit bei im Grundsatz im wesentlichen gleichförmigen Schutzsystemen der Verbandsstaaten weitgehend ausgereicht, um einen mehr oder weniger befriedigenden Schutz in den anderen Verbandsstaaten sicherzustellen. Internationale Schutzrechte als solche sieht die Übereinkunft allerdings nicht vor; vielmehr muß der Schutz (von regionalen Zusammenschlüssen wie dem jüngst in Kraft getretenen Europäischen Patentübereinkommen abgesehen⁸⁾ durch die Einreichung nationaler Anmeldungen in den einzelnen Verbandsstaaten erlangt werden.

Im Rahmen des Pariser Verbands sind eine Reihe von Sonderabkommen (bisher zwölf) auf Spezialgebieten des gewerblichen Eigentums abgeschlossen worden, denen jeweils verschiedene kleinere Gruppen der Verbandsstaaten des Basisübereinkommens angehören, soweit sie schon in Kraft getreten sind.

Diese Sonderabkommen sind die folgenden:

- a) Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren, zuletzt revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958⁹⁾.
- b) Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Markenabkommen), zuletzt revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967¹⁰⁾.
- c) Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle, zuletzt revidiert im Haag am 25. November 1960, mit der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967¹¹⁾.
- d) Das Nizzaer Abkommen vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967¹²⁾.
- e) Das Lissaboner Abkommen vom 31. Oktober 1958 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung¹³⁾.
- f) Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle¹⁴⁾.
- g) Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970¹⁵⁾.
- h) Das Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation¹⁶⁾.
- i) Der Vertrag über die Internationale Registrierung von Marken vom 12. Juni 1973¹⁷⁾.
- j) Das Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 zur Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken¹⁸⁾.
- k) Das Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung¹⁹⁾.
- l) Der Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977²⁰⁾.

Es ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich, auf jedes dieser Sonderabkommen einzugehen. Einige dieser Sonderabkommen werden wegen ihrer besonderen Bedeutung aber weiter unten noch eine selbständige Darstellung erfahren.

2. Der Berner Verband

Die Berner Übereinkunft von 1886, mit der der Internationale Verband zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst geschaffen wurde, ist mehreren Revisionen zur Fortbildung des Rechts unterzogen worden, zuletzt in Paris im Jahre 1971. Dem Verband gehören gegenwärtig 70 Verbandsstaaten an²¹⁾. Geschützte Werke, die Gegenstand des von dieser Übereinkunft erfaßten Urheberrechts sind, können in Worten, Musik, Bildern oder dreidimensionalen Kunstwerken oder in Mischformen (Oper, Film) verkörpert sein. Der Schutz des Urheberrechts bedeutet im allgemeinen, daß bestimmte Verwertungen des Werkes nur mit Genehmigung des Inhabers des Urheberrechts gestattet sind. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung und Wiedergabe, Aufführung in der Öffentlichkeit, Herstellung von Tonaufzeichnungen und Filmen, Übertragung durch Radio und Fernsehen und Übersetzungen.

Die Berner Übereinkunft enthält denselben Inländerbehandlungsgrundsatz wie die Pariser Verbandsübereinkunft. Werke aus einem der Verbandsstaaten müssen in jedem anderen Verbandsstaat denselben Schutz erhalten wie die Werke der eigenen Staatsangehörigen. Zweites Grundprinzip ist der sogenannte automatische Schutz: der Schutz darf nicht von der Erfüllung einer Formalität abhängig gemacht werden. Ferner sieht die Übereinkunft den Grundsatz der Unabhängigkeit des Schutzes vor: die Gewährung des Schutzes ist unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Darüber hinaus enthält die Übereinkunft eine Reihe von Bestimmungen über den zu gewährenden Mindestschutz sowie seit der Revision von 1971 besondere Vorschriften für Entwicklungsländer.

III. Organisation und Aufgaben der WIPO

Dem WIPO-Übereinkommen von 1967 sind bisher 77 Staaten beigetreten²²⁾. Die Mitgliedschaft in der WIPO kann von jedem Staat erworben werden, der entweder der Pariser Verbandsübereinkunft oder der Berner Übereinkunft, jeweils in den die modernen Verwaltungsbestimmungen enthaltenden Fassungen von Stockholm (1967) oder Paris (1971), angehört oder Mitglied der VN oder einer ihrer Sonderorganisationen ist.

Der WIPO obliegt die Aufgabe, den Schutz des geistigen Eigentums durch eine Zusammenarbeit der Staaten und im Zusammenwirken mit anderen internationalen Organisationen zu fördern. Sie bildet ferner die administrative Klammer um die einzelnen von ihr verwalteten Verbände. Die Aufgabe der weltweiten Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums erfüllt die WIPO im wesentlichen durch den Abschluß neuer internationaler Verträge, durch Bemühungen um die Angleichung der nationalen Rechte und um die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie durch die Gewährung juristisch-technischer Hilfe an die Entwicklungsländer. Die verwaltungsmäßige Verklammerung der einzelnen von der WIPO verwalteten Verbände wird dadurch sichergestellt, daß die Verwaltung aller Verbände dem Internationalen Büro der WIPO als Exekutivorgan obliegt und daß dessen Verwaltungstätigkeit von den übrigen Organen der WIPO und der einzelnen Verbände überwacht wird. Die Organe der WIPO sind die Konferenz, die Generalversammlung, der Koordinierungsausschuß und das Internationale Büro. Daneben verfügen die verschiedenen Verbände über besondere Versammlungen der Mitgliedstaaten und der Pariser und der Berner Verband darüber hinaus auch über einen Exekutivsausschuß.

Die Konferenz der WIPO, die alle drei Jahre zusammentritt, umfaßt alle Mitgliedstaaten, gleichgültig ob sie Mitglieder des Pariser oder des Berner Verbands sind oder diesen Verbänden nicht angehören. Diesem Organ obliegt die Erörterung von Fragen von allgemeinem Interesse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und vor allem die Vorbereitung und Überwachung des Dreijahres-Programms für die juristisch-technische Hilfe für Entwicklungsländer.

Oberstes Kontroll- und Beschlußorgan der WIPO ist die ebenfalls alle drei Jahre zusammentretende Generalversammlung, die sich aus den Mitgliedstaaten der WIPO zusammensetzt, die zugleich Mitglied des Pariser oder des Berner Verbands sind. Sie wirkt bei der Verabschiedung des Dreijahres-Programms und des Dreijahres-Haushaltsplans der Organisation mit und trifft sonstige Entscheidungen, die die Organisation im ganzen betreffen.

Der Koordinierungsausschuß der WIPO, ein der Generalversammlung unterstehender engerer Ausschuß, setzt sich aus den Mitgliedstaaten der Exekutivsausschüsse der Pariser und der Berner Union zusammen. Er ist das oberste Beschluß- und Kontrollorgan der WIPO zwischen den alle drei Jahre stattfindenden Sitzungen der Generalversammlung. Darüber hinaus stellt er auf der Grundlage des Dreijahres-Programms und des von der Generalversammlung verabschiedeten Drei-

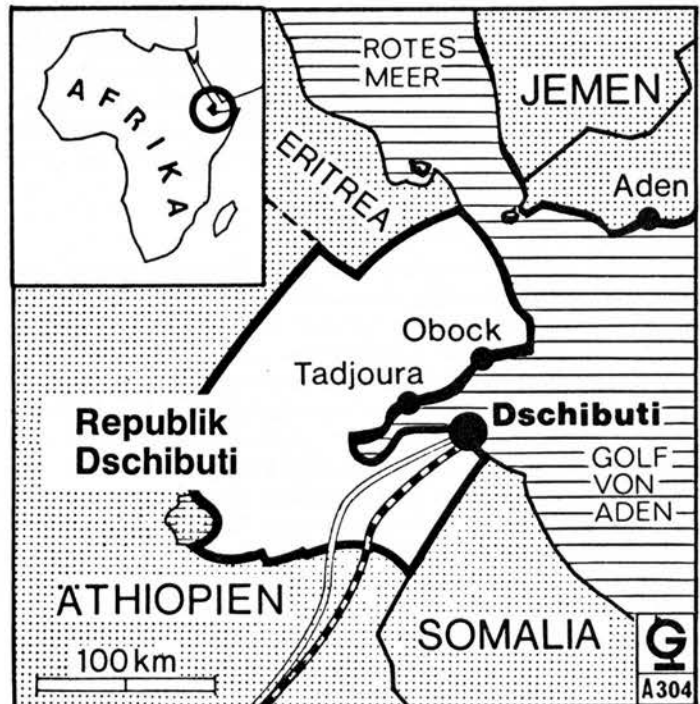
jahres-Haushaltsplans die entsprechenden Jahresprogramme und Jahreshaushaltspläne auf. Er behandelt darüber hinaus alle Angelegenheiten, die mehr als einen Verband betreffen. Das gilt vor allem für Programm und Haushalt.

Das Internationale Büro der WIPO, das zugleich als Internationales Büro der einzelnen Verbände tätig wird, wird von dem Generaldirektor geleitet, dem drei Stellvertretende Generaldirektoren zur Seite stehen²³. Das ständige Personal der Organisation von etwa 185 Personen kommt aus etwa 40 Ländern. Das Personalstatut entspricht demjenigen der Bediensteten der anderen Sonderorganisationen der VN. Die Aufgabe des Internationalen Büros ist es nicht nur, die Tagungen der Organe der WIPO und ihrer Verbände vorzubereiten. Das Büro entwirft auch neue Projekte für die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und führt die bereits laufenden Projekte aus.

IV. Beitragssystem

Den komplizierten Organisationsformen, die sich aus dem unvermeidlichen Nebeneinander verschiedener Übereinkommen und Verbände mit unterschiedlichem Mitgliederstand ergeben, entspricht auch ein verhältnismäßig komplexes System der Beitragsleistung, das grundsätzlich von dem im Rahmen der VN üblichen Schema abweicht.

Die Organisation finanziert ihre Ausgaben zum überwiegenden Teil durch Beiträge der Mitgliedstaaten, die aber in der Regel²⁴ getrennt für die einzelnen Verbände und nicht an die WIPO insgesamt geleistet werden. Die Verbände ihrerseits finanzieren die Ausgaben der WIPO. Die Höhe der Beiträge wird für jeden Verband gesondert auf der Basis des jährlichen Haushalts des Verbands unter Anwendung eines Klassensystems ermittelt: die höchste Beitragsklasse I zahlt 25 Einheiten, die niedrigste Beitragsklasse VII eine Beitragseinheit. Ungleich dem System im sonstigen VN-Bereich ergibt sich die Einstufung in eine Beitragsklasse nicht aus der Anwendung irgendwelcher statistischer oder sonstiger Kriterien und einer darauf gestützten Entscheidung eines Beschlußorgans, sondern ausschließlich aus der Selbsteinschätzung durch den betreffenden Staat. Dieses System hat dazu geführt, daß sich bei der WIPO die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion in der gleichen Beitragsklasse I befinden wie etwa Japan und die großen westeuropäischen Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Es gibt hier also nicht, wie es im allgemeinen im VN-Bereich der Fall ist, das Phänomen besonders hoher Beitragsleistungen der Großmächte und insbesondere der USA. Alle Staaten genießen unabhängig von der von ihnen gewählten Beitragsklasse die gleichen Rechte. Trotz der durch kein Beschlußorgan kontrollierten Selbsteinschätzung arbeitet das System reibungslos, einmal wohl, weil der nationale Stolz der Mitgliedstaaten die Selbsteinschätzung in einer zu niedrigen Klasse verbietet, zum anderen aber, weil die absoluten Beiträge, verglichen mit anderen Organisationen, außerordentlich gering sind. Der Gesamthaushalt der WIPO für 1977 beträgt rund 24 Mill Schweizer Franken. Davon werden etwa 8,5 Mill SFr durch Gebühren gedeckt, die von den Benutzern der im Rahmen der WIPO bestehenden Systeme für die internationale Registrierung von Marken sowie von Mustern und Modellen erhoben werden. Über 3 Mill SFr des Haushalts werden durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Sonderprojekten aufgebracht. Nur etwas mehr als die Hälfte des Gesamthaushalts muß deshalb durch Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Verbänden aufgebracht werden, woraus sich eine verhältnismäßig geringe Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten ergibt. So beträgt etwa der für 1977 festgesetzte Beitrag für den Pariser Verband in der Klasse I nur 215 900 SFr und im Berner Verband nur 159 600 SFr. In der hauptsächlich von Entwicklungsländern gewählten Klasse VII beläuft sich der Beitrag für den



Das ehemalige Französische Afar- und Issa-Territorium wurde am 27. Juni als Republik Dschibuti unabhängig und am 20. September 1977 in die Weltorganisation aufgenommen (s. S. 162 dieser Ausgabe). Der jüngste Staat der Welt ist gleichzeitig einer der ärmsten; seine Hauptstadt hat vor allem strategische Bedeutung.

Pariser Verband auf 8 600 SFr und für den Berner Verband auf 6 400 SFr, Beiträge, denen wohl nur mehr eine symbolische Bedeutung zukommt.

V. Das Programm der WIPO

1. Entwicklungshilfe

Wie schon erwähnt, hat sich die WIPO ähnlich wie die anderen Organisationen im VN-Bereich vorrangig die Aufgabe gestellt, auf ihrem Fachgebiet den Entwicklungsländern bei ihrem Entwicklungsprozeß sachgemäße Hilfe zu leisten. Eine solche Hilfe wird sowohl auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wie auch auf dem des Urheberrechts gewährt. Für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird auf die einzelnen Programme und die Bedeutung dieser Tätigkeit für die Erleichterung des Technologietransfers in die Entwicklungsländer und für die Förderung der industriellen Entwicklung und der technologischen Kapazität in den Entwicklungsländern weiter unten noch näher eingegangen. Hier sei im Rahmen der Darstellung des Programms der WIPO vor allem auf die verschiedenen Aufgaben hingewiesen, deren Erfüllung im Interesse der Entwicklungsländer liegt. An erster Stelle ist hier das Ständige WIPO-Programm für Entwicklung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes²⁵ zu nennen. Dieses Programm wird von einem jährlich einmal tagenden Ständigen Ausschuß betreut, dem rund 50 Staaten (Industrie- und Entwicklungsländer) angehören. Die Aufgaben dieses Programms sind, allgemein gesagt, einmal die Förderung der Erfinder- und Neuerertätigkeit in Entwicklungsländern mit dem Ziel, die technologischen Kapazitäten in diesen Ländern zu verbessern, zum anderen die Verbesserung der Bedingungen für den Technologietransfer, soweit diese Bedingungen mit gewerblichen Schutzrechten einschließlich Know-how in Zusammenhang stehen, und schließlich die Hilfe bei der Verbesserung der institutionellen und organisatorischen Infrastruktur auf diesem Gebiet.

Im Bereich des Urheberrechts bestehen ein ähnliches Programm und ein ähnlicher Ständiger Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts und der Nachbarrechte²⁶. Dieses Programm hat das Ziel, die

schöpferische Tätigkeit auf literarischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet in den Entwicklungsländern anzuregen, die Bedingungen für die Verbreitung geistiger Schöpfungen auf diesem Gebiet, die durch Urheberrechte geschützt sind, zu verbessern und Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der nationalen Einrichtungen auf dem Gebiet des Urheberrechts zu treffen.

2. Revision von Übereinkommen

Die von der WIPO verwalteten Übereinkommen werden laufend daraufhin überprüft, ob sie einer Revision bedürfen, um neuen Entwicklungen in politischer und fachlicher Hinsicht Rechnung zu tragen. Seit einiger Zeit sind solche Bestrebungen vor allem darauf gerichtet zu prüfen, inwieweit Revisionen notwendig sind, um zur Verbesserung der Lage in den Entwicklungsländern beizutragen und es diesen Ländern zu ermöglichen, an den internationalen Systemen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu ihrem Vorteil teilzunehmen. Bedeutendstes Beispiel der Gegenwart für diesen Prozeß ist die seit einiger Zeit betriebene Vorbereitung einer umfassenden sachlichen Revision der Pariser Verbandsübereinkunft als dem wesentlichen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die in Vorbereitung befindliche Revision zielt darauf ab, Erleichterungen und besondere Vorrechte für Entwicklungsländer zu schaffen, mit deren Hilfe es diesen Ländern unter anderem möglich werden soll, Mißbräuchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wirksam zu begegnen.

3. Internationale Registrierung

Auf dem Gebiet der internationalen Registrierung von Marken und von Mustern und Modellen (Geschmacksmustern) nimmt das Internationale Büro seine Aufgaben im Rahmen des Madrider Markenabkommens von 1891 und des Haager Musterabkommens von 1925 wahr. Auf dem Markengebiet werden bei einer Gesamtzahl von 450 000 bis zum 1. Januar 1977 eingetragenen internationalen Marken gegenwärtig jährlich mehr als 10 000 internationale Marken neu eingetragen oder verlängert. Dies ist angesichts des jetzt im wesentlichen auf europäische Staaten beschränkten Madrider Markenabkommens eine beachtliche Zahl. Der im Jahre 1973 in Wien abgeschlossene Markenregistrierungsvertrag²⁷ wird nach seinem Inkrafttreten durch eine entsprechende Anpassung des Systems der internationalen Markenregistrierung eine erhebliche geographische Ausdehnung des Systems auf die angelsächsischen Staaten, die Sowjetunion und, angesichts der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, eine Reihe von Entwicklungsländern ermöglichen.

4. Klassifikationen

Die WIPO verwaltet vier Systeme der internationalen Klassifikation auf dem Gebiet der Patente, der Marken und der Muster und Modelle. Die Internationale Patentklassifikation mit einer Feineinteilung des Gesamtgebiets der Technik in rund 51 000 Untergruppen ist angesichts ihrer Bedeutung für die Erleichterung des Zugriffs zu technischem Wissen und damit auch des Technologietransfers besonders hervorzuheben. Diese Klassifikationen werden in einer Reihe von Ausschüssen laufend den neuesten Entwicklungen angepaßt.

5. Neue Übereinkommen

Die WIPO ist ständig bemüht, die internationale Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung neuer Übereinkommen zu verbessern und für bereits unterzeichnete, aber noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen die notwendige praktische Vorbereitungsarbeit zu leisten. Wichtigstes Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Patentrechtsabkommenvertrag²⁸ von 1970. Dieser Vertrag wird voraussichtlich Anfang nächsten Jahres in Kraft treten. Er sieht zum erstenmal in einem welt-

weiten Übereinkommen ein internationales Verfahren auf dem Gebiet der Anmeldung von Patenten vor. Aufgrund einer internationalen Anmeldung bei einer Stelle mit Wirkung für alle Vertragsstaaten werden eine internationale Recherche nach dem Stand der Technik und eine internationale Veröffentlichung durchgeführt. Daran schließt sich gegebenenfalls auch eine internationale Prüfung auf Patentfähigkeit (Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Verwertbarkeit) an, bevor das Verfahren auf der Grundlage des Ergebnisses des internationalen Verfahrens in den einzelnen Staaten national fortgesetzt wird. Dieses Verfahren wird ein erhebliches Maß an jetzt noch geleisteter Doppelarbeit auf dem Gebiet der Patenterteilung beseitigen. Es wird insbesondere den Entwicklungsländern ermöglichen, Patente nicht wie bisher mangels eigener Prüfungsmöglichkeit unbesehen, sondern nach einer strengen Prüfung zu erteilen, ohne daß sie den mit einer solchen Prüfung verbundenen enormen Aufwand an geschultem Fachpersonal leisten müssen. Das PCT-System ermöglicht es daher den Entwicklungsländern, sich wirksamer als bisher gegen die mißbräuchliche Ausnutzung einer Monopolstellung aufgrund von Patenten zu sichern, die einer Sachprüfung nicht standhalten. Die Öffentlichkeit wird durch die internationale Veröffentlichung der Anmeldung nach 18 Monaten in einigen Weltsprachen in die Lage versetzt, den neuesten Stand der Technik kennenzulernen und durch die gleichzeitige Veröffentlichung des Recherchenberichts die Aussichten der Erfindung auf Schutz besser beurteilen zu können. Das PCT-System wird sich nach einer kurzen Übergangszeit voll aus den von seinen Benutzern zu entrichtenden Gebühren finanzieren. Der Vertrag sieht auch ein besonderes Kapitel für technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer vor, insbesondere bei der Einrichtung von Patentinformationsdiensten. Er findet auch deshalb bei Entwicklungsländern besonderes Interesse.

Das neueste, im April 1977 unterzeichnete Übereinkommen der WIPO ist der Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren. Eine zentrale Hinterlegung von Mikroorganismen mit Wirkung für das Patenterteilungsverfahren in allen Vertragsstaaten, wie sie durch diesen Vertrag möglich wird, wird die Erlangung des Schutzes auf diesem in stürmischer Entwicklung begriffenen technischen Gebiet wesentlich erleichtern. Systeme der internationalen Registrierung von wissenschaftlichen Entdeckungen und des Schutzes von Rechenprogrammen sind in Vorbereitung. Auf dem Gebiet des Urheberrechts werden gegenwärtig Lösungsmöglichkeiten für die urheberrechtlichen Probleme bei der Einführung des Kabelfernsehens, der Videokassetten und der Benutzung von Satelliten für die Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen geprüft.

6. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Patentinformation und Patentprüfung

Seit Jahren befassen sich Fachausschüsse der WIPO mit der technischen Zusammenarbeit auf dem Patentgebiet, insbesondere der Vereinheitlichung und Standardisierung von Patentdokumenten und Verfahrensabläufen, und der Entwicklung neuer Methoden des mechanischen Zugriffs zu der wertvollen technischen Information, die in den bisher veröffentlichten ungefähr 16 Millionen Patentdokumenten der Welt enthalten ist. In diesem Zusammenhang ist das Internationale Patentdokumentationszentrum (INPADOC) in Wien zu erwähnen, das auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der WIPO 1972 errichtet worden ist. Es speichert die wichtigsten bibliographischen Daten der Patentdokumente der Welt (mit einer jährlichen Zuwachsrate von etwa einer Million Dokumenten) in einem Großrechner und ermöglicht den mechanischen Zugriff für die Zwecke der Industrie, der Forschung und Entwicklung und der Patentämter.

VI. Technologietransfer und Patentschutz — Beitrag der WIPO

Einer der wichtigsten Aspekte der Arbeit der WIPO ist es, durch eine entsprechende Ausgestaltung und Erweiterung ihres Programms einen Beitrag zur Förderung des Technologietransfers in Entwicklungsländer zu leisten. Dieser Aufgabe ist, insbesondere seit der Umwandlung der WIPO in eine Sonderorganisation der VN im Jahre 1974, erste Priorität innerhalb des Programms der Organisation eingeräumt. Es ist deshalb ganz natürlich, daß dieser Bereich des Programms der WIPO besonders rasche Fortschritte gemacht hat und sich ständig weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Frage berechtigt, welchen Beitrag Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zur Förderung des Technologietransfers in die Entwicklungsländer leisten können. Zwischen gewerblichem Rechtsschutz und Technologietransfer besteht eine sehr enge Wechselbeziehung. Die technische Information, die im Verlauf des Technologietransfers übermittelt wird, beinhaltet häufig Erfindungen und das dazugehörige Know-how. Dieses technische Wissen, welches vom Inhaber der Technologie entwickelt worden ist, ist für den Empfänger der technischen Information oft eine unabdingbare Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung der neuen Technologie. Sowohl die Erfindungen als auch das Know-how sind in der Regel Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes. Nicht patentiertes Know-how ist normalerweise nur geschützt, solange es geheim gehalten wird, wobei sich der Schutz auf die Verletzung der Geheimhaltungspflicht und die unerlaubte Benutzung nach einer solchen Verletzung erstreckt. Das Patentsystem seinerseits gründet sich auf einen Kompromiß zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit am ungehinderten Zugang zu neuer Technologie als Beitrag zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts und dem Interesse des Inhabers der neuen Erfindung, eine angemessene Belohnung für die erfinderische Tätigkeit und die Forschungs- und Entwicklungsarbeit als Ausgleich für seine Bereitschaft, die Erfindung der Öffentlichkeit zu offenbaren, zu erhalten. Dieser Anreiz besteht in der Erteilung eines Patents, das Schutz gegen die unerlaubte Benutzung der Erfindung durch andere für einen beschränkten Zeitraum gewährt, nach dessen Ablauf die Benutzung der Erfindung für jedermann frei ist.

Insbesondere in den letzten Jahren ist vielfach der Wert des Patentsystems für Entwicklungsländer in Zweifel gezogen worden²⁹. Die WIPO hat demgegenüber immer die Überzeugung vertreten, daß das Bestehen eines modernen und auf die Bedürfnisse eines Entwicklungslandes zugeschnittenen Patentsystems in solchen Ländern einen positiven Einfluß auf die praktische Verwirklichung des Technologietransfers ausübt. Hier ist zunächst an den Reichtum an technischer Information zu denken, der in Millionen von Patentdokumenten enthalten ist. Die bisher veröffentlichten Patentdokumente in aller Welt stellen eine umfassende Sammlung technischer Information dar, der ständig und mit wachsender Zuwachsrate modernste Technologie hinzugefügt wird. Patentdokumente können einmal selbst als Quelle technischer Information dienen. Sie zeigen häufig auch auf, in welchen anderen Literaturquellen eine bestimmte technische Information gefunden werden kann. Sie eröffnen ferner den Zugang zum Inhaber einer bestimmten Technologie, der seinerseits einem Interessenten zusätzliches technisches Wissen, das bei der Benutzung der Erfindung erworben worden ist, zur Verfügung zu stellen in der Lage ist. Diese Information ist theoretisch der ganzen Welt zugänglich, sobald sie in einem Land veröffentlicht worden ist. Der Zugang zu Patentdokumenten, die im Ausland veröffentlicht worden sind, ist daher an sich nicht an die Bedingung der Erteilung eines Patents im Inland gebunden. Andererseits haben, wie die praktische Erfahrung zeigt, Entwicklungsländer ohne ein funktionierendes Patentsystem keine Möglichkeit, Sammlungen von Patentdokumenten in einer Weise aufzubauen, die, nach technischen Fachgebieten geordnet, den praktischen Zugang zur technischen Information eröffnet. Darüber hinaus ist das Argument, daß das Bestehen eines Patentsystems in anderen Ländern genügt, um Zugang zur in Patentdokumenten enthaltenen technischen Information zu erlangen, auf die Dauer kaum realistisch. Sollten in Zukunft mehr und mehr Länder statt eines eigenen Patentsystems auf anderswo veröffentlichte Patentdokumente als Mittel des Zugangs zur ausländischen Technologie zurückgreifen wollen und sollte eine solche Entwicklung ein Ausmaß annehmen, das von den Inhabern der Technologie als störend empfunden wird, so wäre die unvermeidbare Folge ein starker Anreiz, neue Erfindungen als Know-how selbst in

Zum Vorsitzenden der unabhängigen Kommission für Internationale Kooperation wurde eine Persönlichkeit von großer politischer Erfahrung und hohem Ansehen in der internationalen Öffentlichkeit berufen: Willy Brandt, hier bei der Pressekonferenz in New York Ende September nach Übernahme des Vorsitzes. Willy Brandt wird die voraussichtlich 15 Mitglieder der Kommission berufen, die im Dezember zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammenzutreten dürfte. Die »Brandt-Kommission« soll in den kommenden eineinhalb Jahren dem ins Stocken geratenen Dialog zwischen Nord und Süd neue Impulse geben. Angeregt wurde die Einsetzung einer derartigen Kommission erstmals zu Beginn des Jahres vom Präsidenten der Weltbank, Robert McNamara.



den Ländern geheimzuhalten, in denen ein funktionierendes Patentsystem besteht. Daß eine solche Entwicklung sowohl für Entwicklungsländer als auch für Industrieländer gleichermaßen abträglich wäre, weil sie nicht nur den Bestrebungen zur Förderung des Technologietransfers direkt entgegengesetzt wäre, sondern auch, was die Zugänglichkeit neuen technischen Wissens anlangt, das Rad der Entwicklung in das neunzehnte Jahrhundert zurückdrehen würde, versteht sich von selbst.

Die Erteilung eines Patents in einem Entwicklungsland stellt dagegen bei entsprechender Ausgestaltung des nationalen Rechts einen Anreiz zur Benutzung der Erfindung im Lande dar, zum Teil durch den Patentinhaber selbst, hauptsächlich aber durch Lizenzvergabe an eine lokale Firma. Der Lizenznehmer im Lande zieht seine Vorteile aus dem Schutz, der durch das Patent gewährt wird, weil er in dessen Rahmen eine durch inländischen oder ausländischen Wettbewerb unbeeinflusste industrielle Entwicklung aufbauen kann. Sein Lizenzvertrag mit dem Patentinhaber gewährt ihm auch Zugang zum Know-how des Inhabers der Technologie, der ihm ohne ein Vertragsverhältnis wohl kaum zugänglich wäre. Das Bestehen eines Patents stellt also selbst einen zur Förderung des Technologietransfers beitragenden Faktor dar.

Ein zweckentsprechend organisiertes Patentamt in einem Entwicklungsland kann auf der Grundlage der Patentanmeldungen, die bei ihm eingehen, und unter Benutzung einer sachgerecht organisierten Sammlung der wichtigsten ausländischen Patentedokumente Patentinformationsdienste für Forschung und Industrie im Land anbieten und für die Ausbildung von Fachpersonal auf der Grundlage moderner Technologie sorgen. So verstanden und benutzt, erleichtert das Patentsystem die Absorption ausländischer Technologie und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft und trägt so zur industriellen Entwicklung des Landes bei. Darüber hinaus sind die Vorteile, die einem Patentinhaber aus dem Patentsystem erwachsen, auch ein starker Anreiz für die Entwicklung und Veröffentlichung technischen Wissens im Lande selbst.

Eine Reihe von Gründen spricht deshalb dafür, Entwicklungsländern bei der Einrichtung eines Systems des gewerblichen Rechtsschutzes oder seiner Modernisierung zu helfen, insbesondere bei der Schaffung eines neuen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Patentsystems oder bei der Umgestaltung eines bestehenden Systems in einer Weise, die den Technologietransfer und die industrielle Entwicklung zu fördern geeignet ist. Das Programm der WIPO auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe ist daher in besonderem Maße darauf gerichtet, zur Entwicklung oder Modernisierung von Systemen des gewerblichen Rechtsschutzes in Entwicklungsländern aktiv beizutragen und die nötige Unterstützung zu gewähren, um den Entwicklungsländern zu gestatten, die aus einem solchen System erwachsenden Vorteile in zweckentsprechender Weise zu nutzen. Eine Reihe von Schwerpunkten des Programms der WIPO ist auf diese Art von Entwicklungshilfe gerichtet.

Besonders hingewiesen werden soll hier auf die schon erwähnten Bestrebungen, durch eine Revision der Pariser Verbandsübereinkunft den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Die gegenwärtig in Vorbereitung befindliche Revision ist darauf gerichtet, auf der internationalen Ebene die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die nationalen Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in einer den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragenden Weise ausgestaltet werden können. So verstanden stellt auch die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft einen Beitrag zur Förderung des Technologietransfers dar. Hier kann kein Überblick über die Zielsetzung der Revision im einzelnen gegeben werden. Eine Grundsatzfrage sei aber erwähnt, die die unmittelbaren Auswirkungen veranschaulicht, die sich aus der künftigen Gestaltung der Pariser Verbandsübereinkunft

für die Bedingungen des Technologietransfers in Entwicklungsländer ergeben können. Eine der Hauptfragen der Revision ist das Problem, unter welchen Bedingungen Entwicklungsländer die Ausübung patentierter Erfindungen im Lande auch gegen den Willen des Patentinhabers verlangen können, um einer mißbräuchlichen Ausübung des Rechts begegnen zu können, und die weitere Frage, ob die Einfuhr des geschützten Gegenstands die Herstellung im Lande ersetzen kann. Die bisherigen Beratungen im Vorbereitenden Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft haben in dieser Frage zu erheblichen Fortschritten im Sinne einer zweckentsprechenden Lösung in der Form von Vorzugsbedingungen für Entwicklungsländer geführt. Auf der Grundlage dieser Bedingungen kann nach Abschluß der Revision das nationale Recht der einzelnen Staaten eine zweckentsprechende Ausgestaltung erfahren, die es erlaubt, unter Beibehaltung der Vorteile des Patentsystems Mißbräuchen in wirksamer Weise zu begegnen.

Einen besonderen Raum im Arbeitsprogramm der WIPO nimmt die Unterstützung von Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Gesetzgebung des gewerblichen Rechtsschutzes ein, einmal in der Form der Ausarbeitung von Mustergesetzen, aber auch in der Form einer individuellen Beratung und Unterstützung von Entwicklungsländern im Gesetzgebungsprozeß. Die WIPO und ihre Rechtsvorgängerin BIRPI haben eine Reihe von Mustergesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für Entwicklungsländer veröffentlicht. Das erste dieser Mustergesetze war das Mustergesetz für Entwicklungsländer für Erfindungen³⁰, das im Jahre 1965 veröffentlicht wurde. Ein Mustergesetz für Entwicklungsländer für Marken, Handelsnamen und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs³¹ folgte dann im Jahre 1967, ein Mustergesetz für Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Geschmacksmuster³² im Jahre 1970 und ein Mustergesetz für Entwicklungsländer für Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen im Jahre 1975³³. Für den Bereich des Technologietransfers ist selbstverständlich die Arbeit auf dem Gebiet des Erfindungswesens von besonderer Bedeutung.

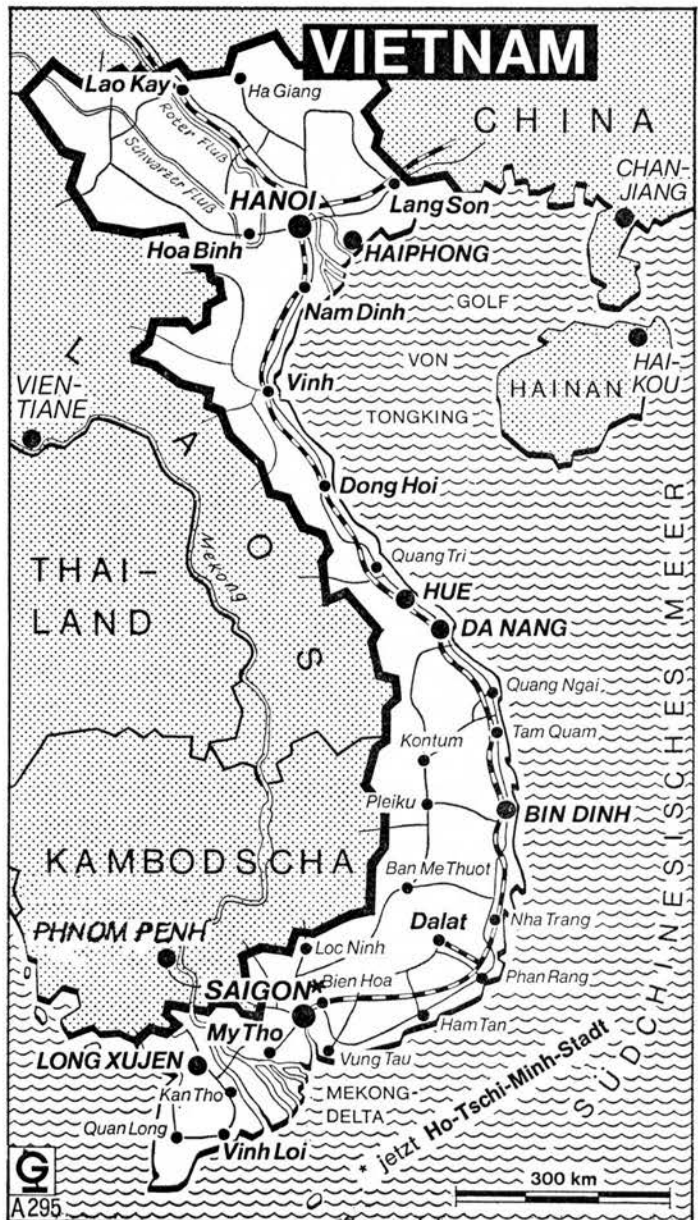
Die Diskussion seit Beginn der siebziger Jahre, wie gewissen Schwächen und Mißbrauchsmöglichkeiten des bestehenden Patentsystems in Entwicklungsländern abgeholfen und das System in einer Weise geändert werden könnte, die den legitimen Interessen der Entwicklungsländer Rechnung trägt, führte nicht nur zu den schon erwähnten Bestrebungen, die Pariser Verbandsübereinkunft zu revidieren. Es bildete sich nämlich die Überzeugung heraus, daß eine solche Revision zwar sicherlich einen Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation darstellen würde, daß aber angesichts der Beschränkung der Pariser Verbandsübereinkunft auf verhältnismäßig generelle Vorschriften der Schwerpunkt bei den Bestrebungen zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustands in einer grundlegenden Neugestaltung der nationalen Patentgesetze liegen müsse. Das BIRPI-Mustergesetz von 1965 wurde in diesem Zusammenhang nicht mehr als eine angemessene Lösung des Problems angesehen. Deshalb entschied der Ständige Ausschuß der WIPO für Entwicklungshilfe Anfang 1974, daß ein neues Mustergesetz für Entwicklungsländer für Erfindungen und Know-how im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe von Sachverständigen ausgearbeitet werden sollte. Diese Arbeitsgruppe hat im Juni 1977 die zweite Lesung des letzten Teils des neuen Mustergesetzesentwurfs abgeschlossen. Der Generaldirektor der WIPO wird nunmehr auf der Grundlage des Beratungsergebnisses eine vollständige neue Fassung des gesamten Mustergesetzesentwurfs ausarbeiten, die dann den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und nach einer abschließenden Sitzung der Arbeitsgruppe im Jahre 1978 in mehreren Sprachen als neues Mustergesetz veröffentlicht werden wird. Das neue Mustergesetz enthält eine vollständige Regelung des materiellen Patentrechts und des Verfahrens-

rechts und wird zusammen mit einem Kommentar und Musterausführungsvorschriften veröffentlicht. Hier kann kein Überblick über das Ergebnis dieser grundlegenden Umgestaltung des Mustergesetzes gegeben werden; einige der wichtigsten Neuerungen sollen aber beispielhaft erwähnt werden.

Von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Technologietransfers wird das neue System des Technologietransferpatents sein. Diese neue Art von Patent kann nur dem Inhaber eines ausländischen Patents für dieselbe Erfindung und einem an der Benutzung dieser Erfindung interessierten Unternehmer in einem Entwicklungsland gemeinsam erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung ist das Bestehen eines Technologietransfervertrags zwischen den Mitinhabern des Patents, aufgrund dessen die Benutzung der Erfindung im Inland und die Verpflichtung für den ausländischen Patentinhaber vorgesehen ist, das zur Benutzung notwendige Know-how zur Verfügung zu stellen. Das neue Mustergesetz wird ins einzelne gehende Vorschriften über Lizenz- und Know-how-Verträge und deren Registrierung und staatliche Kontrolle enthalten. Die staatliche Kontrolle wird durch eine sachliche Prüfung der Verträge als Voraussetzung ihres Wirksamwerdens ausgeübt, die das Ziel hat, unerwünschte Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen. Das Mustergesetz wird eine Liste solcher unerwünschter Vertragsbestimmungen enthalten, aber auch eine Generalklausel, die eine flexible und praktische Anwendung dieser Vorschriften von Fall zu Fall in einer Weise ermöglicht, die im Interesse der nationalen Volkswirtschaft liegt.

Das Patenterteilungsverfahren wird nicht, wie bisher in fast allen Entwicklungsländern, eine bloße Registrierung von Patenten ohne Prüfung vorsehen, sondern auf dem Grundsatz der Prüfung der Erfindungen auf Patentfähigkeit, insbesondere Neuheit, aufgebaut sein. Ein solches System ist selbstverständlich nur möglich, wenn dem Patentamt das notwendige qualifizierte Personal durch Hilfe bei der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden kann und wenn die Arbeitsbelastung und damit auch der Personalbedarf durch Hilfe von außen, die zu einer weitgehenden Eliminierung der Prüfungsarbeit für ausländische Patentanmeldungen führt, niedrig gehalten werden kann. Diese Hilfe von außen wird vor allem im Rahmen des oben erwähnten Patentszusammenarbeitsvertrags (PCT), aber auch durch Programme gewährt werden können, die eine kostenlose Recherchen- und Prüfungshilfe durch Institutionen in den Industrieländern vorsehen. Die Anwendung des PCT wird dazu führen, daß ausländische Anmeldungen einen internationalen Filter (Neuheitsrecherche und Prüfung auf Patentfähigkeit) passieren müssen, bevor sie ein Entwicklungsland erreichen. Auf Patentanmeldungen, die diesen Filter erfolgreich passieren, können in Entwicklungsländern ohne weitere Prüfungsarbeit Patente erteilt werden, ohne daß in einer solchen Erteilung ohne eigene Prüfung die häufig durchaus gegebene Gefahr der Blockierung des Wettbewerbs durch wertlose Patente liegt. Das neue Mustergesetz wird auch strenge Vorschriften enthalten, die die Erteilung von Zwangslizenzen an Patenten bei Nichtausübung und im öffentlichen Interesse vorsehen. Zu den Aufgaben des Patentamts wird auch die Einrichtung von Patentinformationsdiensten zugunsten der nationalen Verwaltung und Industrie und die Förderung der Erfindungs- und Neuerertätigkeit gehören.

Zusätzlich zu der Ausarbeitung von Mustergesetzen gewährt die WIPO aber, wie erwähnt, auch individuelle Unterstützung bei der Ausarbeitung neuer oder der Modernisierung bestehender Patentgesetze in Entwicklungsländern auf nationaler oder regionaler Basis. Hierfür gibt es viele Beispiele. Erwähnt seien hier lediglich drei, mit denen regionale Bestrebungen der Zusammenarbeit gefördert werden: die Ausarbeitung von Patent- und Warenzeichengesetzen für die arabischen Staaten in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für industrielle Entwicklung der arabischen Staaten³⁴, die der Afrikanischen Or-



Mit der Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam am 20. September 1977 erhöht sich die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen auf 149 (s. S. 162 dieser Ausgabe).

ganisation für geistiges Eigentum³⁵ gewährte Hilfe bei der grundsätzlichen Neugestaltung des Abkommens von Libreville³⁶ und der darin enthaltenen regionalen Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten an regionalen Patent- und Warenzeichengesetzen für Englisch sprechende Länder in Afrika.

Ein weiteres wesentliches Element des Programms der WIPO stellt die häufig zusammen mit gesetzgeberischer Hilfe gewährte Unterstützung bei der Einrichtung oder Modernisierung von Verwaltungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes dar, insbesondere auch die Einrichtung von Patentdokumentationszentren. Zum Teil werden diese Projekte in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der VN³⁷ verwirklicht. Solche Projekte, die, mit der Einrichtung eines Patentdokumentationszentrums verbunden, einen direkten Beitrag zum Technologietransfer darstellen, laufen in Brasilien und sind für die Regionen des frankophonen und des anglophonen Afrika in Vorbereitung.

Weitere flankierende Maßnahmen auf diesem Gebiet sind: die Ausbildung von Fachleuten an Ort und Stelle oder durch Gewährung von Stipendien in Industrieländern, die Durchführung periodischer regionaler Seminare auf dem Gebiet des

gewerblichen Rechtsschutzes für die verschiedenen Gruppen von Entwicklungsländern, die Ausarbeitung von Lizenzvertragsrichtlinien für Entwicklungsländer, um zukünftigen Lizenznehmern in diesen Ländern in sachgerechter Weise die für Lizenzverhandlungen nötigen Kenntnisse zu vermitteln, und schließlich die Erweiterung der schon jetzt bestehenden Möglichkeiten für Entwicklungsländer, Hilfe von Institutionen in Industrieländern für die Durchführung von Recherchen- und Prüfungsarbeit für Erfindungen unentgeltlich (oder zu besonders günstigen Bedingungen) zu erlangen.

VII. Zusammenfassung

Dieser Überblick über die Tätigkeit und das Schwerpunktprogramm der WIPO zeigt einmal, daß die WIPO einerseits auf eine lange geschichtliche Tradition zurückblicken kann. Diese Tradition, deren positive Elemente durchaus Bewahrung verdienen, hat die WIPO aber andererseits nicht daran gehindert, sich von Ballast zu befreien und in den letzten 15 Jahren eine durchgreifende Wandlung durchzumachen. Ihre Organisationsstruktur wurde grundlegend umgestaltet. Ihre Organisationsstruktur wurde grundlegend umgestaltet. Aus einem kleinen »Internationalen Büro« von 30 Personen unter der Kontrolle der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern ist nach einer gründlichen Verwaltungsreform eine immer noch erfreulich kleine, aber in ihrer Organisationsform äußerst moderne Weltorganisation und darüber hinaus eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen geworden. Nicht nur die Organisationsform hat sich geändert; auch die Personalstruktur hat sich in dieser Zeit im Sinne einer breiten geographischen Verteilung durchgreifend gewandelt. Diese Änderung ist bereits ein Spiegelbild des dritten, besonders wichtigen Wandels, der in dieser Zeit eingetreten ist: die grundsätzliche Veränderung der Mitgliederstruktur einer Organisation, in der die Entwicklungsländer den weit überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten stellen. Diese Zunahme der Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Entwicklungsländer ist aber wiederum ein Zeichen dafür, daß sich nicht nur wichtige organisatorische Veränderungen vollzogen haben. Es hat sich gleichzeitig — und das scheint mir die wichtigste der hier zu erwähnenden Veränderungen zu sein — ein durchgreifender struktureller und inhaltlicher Wandel des Programms, der Zielsetzung der Arbeit der Organisation vollzogen. Dies zeigt sich besonders sinnfällig in dem Vorrang, den die Organisation heute ihrer Arbeit zur Förderung der technologischen und industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern einräumt. Wenn die WIPO im vol-

len Bewußtsein der Grenzen ihrer Kompetenz und ihrer finanziellen Möglichkeiten gewillt ist, einen aktiven Beitrag zur Förderung des Technologietransfers zu leisten, so geschieht dies in der Überzeugung, daß der Technologietransfer in Entwicklungsländer als unabdingbare Voraussetzung einer erfolgreichen wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung und als ein wesentliches Element in dem allgemeinen Rahmen der Bemühungen um eine Verbesserung der Weltwirtschaftsordnung zu sehen ist. Die WIPO ist bereit und innerhalb der ihr auferlegten Grenzen auch in der Lage, als jüngstes Mitglied der Familie der Vereinten Nationen an der Erfüllung dieser ebenso wichtigen wie gewaltigen Aufgabe konstruktiv mitzuwirken.

Anmerkungen

- 1 Englisch: »World Intellectual Property Organization, WIPO«, Französisch: »Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, OMPI«. Im folgenden wird die im deutschen Sprachgebrauch übliche englische Abkürzung verwendet.
- 2 In der in Stockholm 1967 revidierten letzten Fassung, BGBl 1970 II, 391.
- 3 In der in Paris 1971 revidierten letzten Fassung, BGBl 1973 II, 1069.
- 4 Abkürzung der französischen Bezeichnung »Bureaux Internationaux Réunis pour la Protection de la Propriété Intellectuelle«.
- 5 BGBl 1970 II, 295.
- 6 Art.6, Abs.3f.
- 7 Vgl. die Liste in Industrial Property 1977, S.5. Nach Veröffentlichung dieser Liste ist noch Sambia beigetreten.
- 8 Europäisches Patentübereinkommen v. 5.10.1973 (BGBl 1976 II, 826), das am 7.10.1977 zunächst für sechs westeuropäische Staaten unter Einschluß der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist und aufgrund dessen auf europäische Patentanmeldungen vom Europäischen Patentamt mit Sitz in München europäische Patente erteilt werden.
- 9 BGBl 1961 II, 293; Bl.f.PMZ 1961, S.231.
- 10 BGBl 1970 II, 418; Bl.f.PMZ 1970, S.316.
- 11 Da die Revisionsfassung 1960 noch nicht in Kraft getreten ist, ist die gegenwärtig maßgebende Fassung die von London 1934 (RGBl 1937 II, 617; Bl.f.PMZ 1934, S. 211; zusätzlich ist inzwischen auch die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung (BGBl 1970 II, 448; Bl.f.PMZ 1970, S. 342) in Kraft getreten, die sich ausschließlich auf die administrativen Bestimmungen bezieht.
- 12 BGBl 1970 II, 434; Bl.f.PMZ 1970, S. 331.
- 13 Die Bundesrepublik Deutschland gehört diesem in La Propriété industrielle 1958, S. 212 und in GRUR Int. 1959, S. 135 abgedruckten Abkommen nicht an.
- 14 Die Bundesrepublik Deutschland gehört diesem in La Propriété industrielle 1968, S. 319 abgedruckten Abkommen nicht an.
- 15 BGBl 1976 II, 664. Dieser Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten.
- 16 BGBl 1975 II, 283; Bl.f.PMZ 1975, S. 156.
- 17 Dieser in La Propriété industrielle 1973, S. 219 und 298 abgedruckte Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten.
- 18 Die in La Propriété industrielle 1973, S. 285 und S. 267 abgedruckten Wiener Abkommen sind noch nicht in Kraft getreten.
- 19 S. Anm. 18.
- 20 Dieser in La propriété industrielle, Mai 1977, unter »traités multilatéraux, textes 2-004« abgedruckte Vertrag ist noch nicht in Kraft getreten.

Vom Generaldirektor des Genfer Sitzes der Vereinten Nationen, Untergeneralsekretär Vittorio Winspeare Guicciardi, wurden Ende September Vertreter der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen empfangen. Im Bild (v. l. n. r.): Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, Generaldirektor Winspeare Guicciardi und Prof. Dr. Klaus Hüfner. Professor Partsch (Vorsitzender der DGVN und Delegationsleiter), Professor Hüfner, Joachim Krause (Generalsekretär der DGVN), Dr. Josef Schmid und Dr. Volker Weyel (Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN) bildeten die Delegation der DGVN zum 26. Kongreß des Weltverbandes der UN-Gesellschaften (World Federation of United Nations Associations, WFUNA), die im ehemaligen Völkerbundpalast stattfand.



- 21 Vgl. die Liste in Copyright 1977, S. 6. Nach Veröffentlichung dieser Liste sind noch Ägypten und das Zentralafrikanische Kaiserreich beigetreten.
- 22 S. die Liste in Industrial Property 1977, S. 2. Seit der Veröffentlichung dieser Liste sind noch Italien, Pakistan und Sambia beigetreten.
- 23 Die Generaldirektion setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen: Generaldirektor: Dr. Arpad Bogsch (USA); Stellvertretende Generaldirektoren: Dr. Klaus Pfanner (Bundesrepublik Deutschland), Ketty-Lina Liguer-Laubhouet (Elfenbeinküste), Felix Sviridov (Sowjetunion). Die geographische Verteilung der Posten der drei Stellvertretenden Generaldirektoren geht auf einen Beschluß der Generalversammlung zurück.
- 24 Die Ausnahme bilden die Staaten, die nur der WIPO, nicht aber einem Verband angehören; sie entrichten einen unter Selbstbeurteilung in drei Klassen (A bis C) gestaffelten Jahresbeitrag an die WIPO.
- 25 WIPO Permanent Program for Development Cooperation Related to Industrial Property.
- 26 WIPO Permanent Program for Development Cooperation Related to Copyright and Neighbouring Rights.
- 27 Trademark Registration Treaty, TRT.
- 28 Patent Cooperation Treaty, PCT.
- 29 Vgl. insbesondere den von der UNCTAD 1975 veröffentlichten Bericht »The Role of the Patent System and the Transfer of Technology to Developing Countries«, UN-Doc. TD/B/AC.11/19/Rev.1, und die dort zitierte Literatur.
- 30 Model Law for Developing Countries on Inventions; WIPO-Veröffentlichung Nr.801 (E).
- 31 Model Law for Developing Countries on Marks, Trade Names, and Acts of Unfair Competition; WIPO-Veröffentlichung Nr.805(E).
- 32 Model Law for Developing Countries on Industrial Designs; WIPO-Veröffentlichung Nr.808(E).
- 33 Model Law for Developing Countries on Appellations of Origin and Indications of Source; WIPO-Veröffentlichung Nr.809 (E).
- 34 Industrial Development Centre for Arab States, IDCAS.
- 35 Organisation africaine de propriété intellectuelle, OAPI, ein Zusammenschluß von zwölf frankophonen afrikanischen Staaten mit Sitz in Yaoundé, Kamerun.
- 36 Accord relatif à la création d'un Office africain et malgache de la propriété industrielle, unterzeichnet in Libreville am 13.9.1962 (La Propriété industrielle 1963, S. 67). Dieses Abkommen wird nun ersetzt durch den Accord relatif à la création d'une Organisation africaine de la propriété intellectuelle constituant revision de l'Accord relatif à la création d'un Office africain et malgache de la propriété industrielle (noch nicht in Kraft getreten und noch nicht veröffentlicht).
- 37 United Nations Development Programme, UNDP.

Für eine Weltordnung der Gleichberechtigung

Rede des Bundesaußenministers vor der 32. UN-Generalversammlung (29. September 1977)

HANS-DIETRICH GENSCHER

I. Weltweite Partnerschaft

Wir sind zusammengekommen, um eine Welt, die geteilt ist durch ideologische Gegensätze, getrennt durch eine Kluft zwischen armen und reichen Nationen, zerrissen durch eine Vielfalt von Konflikten — um diese Welt ein Stück voranzubringen auf dem langen Weg zu unserem Ziel: einer Welt des Friedens, des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und der Achtung vor der Würde des Menschen. Den Vereinten Nationen als der einzigen weltumspannenden Organisation kommt bei dieser Aufgabe eine zentrale Bedeutung zu. Unsere Zeit ist eine Zeit tiefgreifender Veränderung. Neues Denken und Handeln sind gefordert. Noch vor einer Generation wurde der Gang der Welt bestimmt von einigen wenigen Großmächten. Seitdem sind hundert neue Staaten entstanden und mit eigenen Vorstellungen und Ansprüchen in die Weltpolitik eingetreten.

Zum ersten Mal in der Geschichte sind sich die Staaten der Erde bewußt, daß sie weltweit aufeinander angewiesen sind. Immer klarer wird gesehen: Wir müssen unsere Zeit des Übergangs durch Kooperation zu einer Ära gemeinsamen Fortschritts machen, wenn sie nicht durch Konfrontation zu einer Ära gemeinsamen Niedergangs werden soll. Die Welt ist auf der Suche nach einer gerechten Ordnung der Zusammenarbeit. In der Vergangenheit wurde Ordnung zwischen Staaten oft verstanden als Über- und Unterordnung — politisch, militärisch und wirtschaftlich. Diese Politik der Vorherrschaft hat keine Zukunft mehr. Zwar ist die Idee, die eigenen Interessen durch Machtpolitik zu sichern, noch keineswegs tot. Aber gegen sie steht die stärkste Kraft unserer Epoche: der Wille der Nationen zu Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Dieser Wille ist stark gerade auch bei den Nationen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Er hat die großen Kolonialreiche aufgelöst. An ihm wird jeder Versuch scheitern, neue Abhängigkeiten zu begründen. Dies gilt auch für den Versuch, Vorherrschaft durch Ideologie zu errichten — durch ideologischen Kolonialismus. Unter den Bedingungen der modernen Welt lassen sich die eigenen Interessen dauerhaft nur durch eine Politik der Zusammenarbeit und des gerechten Interessenausgleichs sichern. Die Weltordnung der Zukunft kann nur eine Ordnung der Gleichberechtigung sein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Achtung vor der Selbstbestimmung und der Gleichberechtigung der Nationen von Anfang an zur Grundlage ihrer Außenpolitik gemacht:

- > Wir wollen die Selbstbestimmung für die unteilbare deutsche Nation.
- > Wir bauen mit an der Europäischen Gemeinschaft, in der jedes Mitglied gleichen Rang und gleiches Recht hat.
- > Wir gestalten das Nordatlantische Bündnis mit als einen Zusammenschluß gleichberechtigter Staaten.
- > Wir streben mit unserer Entspannungspolitik gleichberechtigte und beiderseits vorteilhafte Zusammenarbeit mit unseren östlichen Nachbarländern an.
- > Wir wollen gleichberechtigte und ausgewogene Partnerschaft mit den Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Wir stel-

len uns voll hinter ihren Anspruch auf Unabhängigkeit und eigenständige Entwicklung.

- > Wir wollen, mit einem Wort, eine Welt ohne Vorherrschaft. Wir streben nicht nach Einflußsphären, wir wollen keine Ideologien exportieren, wir wollen vielmehr eine Welt, in der alle Nationen ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Lebensform selbst bestimmen und in der sie partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Zu einer großen Kraft für eine solche Welt der Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Nationen ist die Bewegung der Ungebundenen geworden. Einen wichtigen Beitrag können auch regionale Zusammenschlüsse leisten, die auf der Basis der Gleichberechtigung beruhen — in Asien, in Afrika, in Lateinamerika.

Unser Ziel ist eine Welt der Partnerschaft. Das bedeutet:

1. Wir müssen, um den Frieden zu sichern, zwischen westlichen und östlichen Industrieländern über die ideologischen Gegensätze hinweg konstruktiv zusammenarbeiten.
2. Wir müssen den friedensgefährdenden und kräftevergeudenden Rüstungswettlauf beenden.
3. Wir müssen die in vielen Regionen der Welt schwelenden Konflikte auf friedlichem Wege lösen.
4. Wir müssen die Kluft zwischen armen und reichen Nationen stetig verringern. Wir müssen Hunger und Not in der Welt überwinden.
5. Wir müssen die Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen zum Fundament der Gerechtigkeit und der Stabilität in der Welt machen.

Die Politik der Friedenssicherung entscheidet in einer Welt nuklearer Waffen über das Schicksal der Menschheit. Friedenssicherung ist das gemeinsame Ziel aller demokratischen Kräfte in meinem Land. Friedenssicherung ist mehr als die Vermeidung von Krieg. Durch den Verzicht auf Gewalt und die friedliche Lösung der Konflikte müssen wir zu einer Welt der Partnerschaft kommen.

Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft haben diesen Weg beschritten. Noch in diesem Jahrhundert standen sie sich zweimal in Kriegen gegenüber; heute ist das Europa der Neun zu einer Kraft des Friedens in der Welt geworden. Im Nordatlantischen Bündnis haben sich demokratische Staaten Europas und Nordamerikas zusammengeschlossen, um den Frieden zu sichern. Europäische Gemeinschaft und Nordatlantisches Bündnis wiederum sind die festen Fundamente, von denen aus der Prozeß der Ost-West-Entspannung eingeleitet werden konnte. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen erheblichen Beitrag geleistet, um Entspannung in Europa zu ermöglichen. Sie hat durch die Verträge von Moskau, Warschau und Prag den Weg zu normalen Beziehungen mit ihren östlichen Nachbarstaaten geöffnet. Wie bei dieser Entwicklung werden auch in Zukunft die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion für die Entspannung in Europa von grundlegender Bedeutung sein. Wir wollen diese Beziehungen auch weiterhin ausbauen. Durch den Grundlagenvertrag mit der DDR wurde eine